

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 49 Nr. 9 10. Juli 1980

E 21410 B

Inhalt: 1) Kirchliches Gesetz über die Bildung des Dekanats- und Kirchenbezirks Bernhausen
2) Kirchliche Verordnung zur Ausführung des kirchlichen Gesetzes über die Bildung des Dekanats- und Kirchenbezirks Bernhausen
3) Dienstinrichten

Kirchliches Gesetz über die Bildung des Dekanats- und Kirchenbezirks Bernhausen

Vom 27. Juni 1980

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 1981 wird ein Dekanats- und Kirchenbezirk Bernhausen gebildet. Er besteht aus folgenden Kirchengemeinden:

1. Aus dem Kirchenbezirk Degerloch: Bernhausen, Bonlanden, Echterdingen, Harthausen, Kemnat, Gesamtkirchengemeinde Leinfelden mit Leinfelden-Unteraichen und Oberaichen, Musberg, Plattenhardt, Ruit, Sielmingen und Stetten auf den Fildern.
2. Aus dem Kirchenbezirk Esslingen: Gesamtkirchengemeinde Nellingen auf den Fildern mit Nellingen auf den Fildern und Nellingen-Parksiedlung, Scharnhausen.
3. Aus dem Kirchenbezirk Nürtingen: Neuhausen auf den Fildern.

§ 2

Die aus den in § 1 genannten Kirchengemeinden kommenden Mitglieder der Bezirkssynoden Degerloch, Esslingen und Nürtingen bilden die vorläufige Bezirkssynode. Diese ist ermächtigt, schon vor dem 1. Januar 1981 die zur Vorbereitung der Arbeit des Dekanats- und Kirchenbezirks Bernhausen notwendigen Beschlüsse zu fassen und die erforderlichen Wahlen durchzuführen.

§ 3

Für den Dekanats- und Kirchenbezirk wird eine Dekans- und Pfarrstelle errichtet.

§ 4

Nähere Regelungen zur Bildung des Kirchenbezirks trifft der Oberkirchenrat im Wege der Verordnung.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 28. Juni 1980

v. Keler

Kirchliche Verordnung zur Ausführung des kirchlichen Gesetzes über die Bildung des Dekanats- und Kirchenbezirks Bernhausen

Vom 1. Juli 1980

Aufgrund von § 25 Abs. 4 der Kirchenverfassung und § 4 des kirchlichen Gesetzes über die Bildung des Dekanats- und Kirchenbezirks Bernhausen vom 27. Juni 1980 wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Dekanats- und Kirchenbezirk Bernhausen wird dem Sprengel des Prälaten von Stuttgart, dem Bezirk des Schuldekans von Degerloch und dem Bereich der Kirchlichen Verwaltungsstelle Stuttgart zugeordnet.

§ 2

Der Sitz des Dekanatamts ist Filderstadt-Bernhausen.

§ 3

Die vorläufige Bezirkssynode versammelt sich auf Einladung und unter dem Vorsitz des Dekans von Degerloch. Er wird im Verhinderungsfall vom Dekan von Esslingen vertreten.

Stuttgart, den 1. Juli 1980

Dr. Dummler

Dienstnachrichten

Der Landesbischof hat [REDACTED] mit Wirkung vom 1. September 1980 zum Schuldekan und Aufsichtsbeamten für den Religionsunterricht in den Kirchenbezirken Backnang, Besigheim und Marbach ernannt. Die Übernahme der Dienstgeschäfte des Schuldekans erfolgt zum 1. Februar 1981.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. Juni 1980 [REDACTED], auf die Pfarrstelle Simmersfeld, Dek. Nagold;

mit Wirkung vom 1. August 1980 [REDACTED] auf die 1. Pfarrstelle in der Martinskirche in Kornwestheim, Dek. Ludwigsburg;

mit Wirkung vom 1. September 1980 [REDACTED] auf die Pfarrstelle Wernsheim, Dek. Mühlacker.

b) seinem Antrag gemäß in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. Juli 1980 [REDACTED]

mit Wirkung vom 1. September 1980 [REDACTED]

mit Wirkung vom 1. September 1980 [REDACTED]

In die Ewigkeit wurde abgerufen:

[REDACTED]

Sprechzeiten des Oberkirchenrats: nur Montag, Mittwoch und Freitag von 9.00 bis 11.00 Uhr, wobei unvorhergesehene Verhinderung der Berichterstatter des Oberkirchenrats in Kauf genommen werden muß. Vorherige rechtzeitige Anmeldung eines Besuches ist in jedem Fall erwünscht. Außerhalb der Sprechzeiten dürfen Besucher nicht damit rechnen, daß sie empfangen werden können.

Der Oberkirchenrat bittet, während der Sprechstunden telefonische Anrufe bei den Berichterstattern auf dringende Angelegenheiten zu beschränken.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch das Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis vierteljährlich 2,50 DM einschließlich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Anschriften: Evang. Oberkirchenrat, Postfach 92, Gänsheidestr. 2 und 4, 7000 Stuttgart 1, Telefon (0711) 2149-1.

Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 1531 Landesbank (Girozentrale) Stuttgart (BLZ 600 500 00)

Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart (BLZ 600 501 01)

Nr. 9050-708 Postscheckamt Stuttgart (BLZ 600 100 70)